

Dr.-Ing. Günter Briese

E-Mail: drgbriese@gmail.com

Mobil: 0173 / 644 78 03

Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

BERLINER KURIER

- Redaktion -

Karl-Liebknecht-Str. 29

10178 Berlin

Mein Schreiben vom

Selbstständiger Konstrukteur (1953-73), Bauleitplaner (1994)
Ing. für entwicklungsbegleitende Standardis./ Normung (1973-91)

Verantwort. Co-Autor zweier Studien zur Substitution von Metall
durch Plastik in der gesamten Volkswirtschaft (1969-70, FuE-Planung,
Vereinheitlichungs-Planung, Kosten-Nutzen-Analyse)

Autor wiss. Arbeiten zur Wirtschaftsprüfung (1990),
Minimierung der Risiken internationaler Finanzmärkte (1997) und
Wirtschafts- und Arbeitsmarktabstabilisierung mit steuer- und finanz-
politischen Mitteln in EU und Deutschland (2003-2004)

Akad.-Dozent für Mathematik, Physik und techn. Fächer (1957-64).
Beauftragter des Landesozialamtes Cottbus für Lehr- und Vortragsstätigkeit
zu allgemeinen Rechts- und Sozialfragen (1994);

DMB-Rechenbetreuer und Bearbeiter jurist. Grundsatzfragen (1990-96)

Beitragsangebot

Tegel TXL muß und kann offen bleiben - aber mit Schallschutz !

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie vorgeh. Beitragsangebot mit der Bitte um baldige
Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. G. Briese

Anlage

eichwalder bürgerinitiative für flugsicherheit, echten schallschutz und nachtflugverbot
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,

c./o. Stubenzauchstr.71, 15732 Eichwalde,

in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM

Eichwalde, am 31.März 2016

Az.: Io + EG

P R E S S E - I N F O R M A T I O N


Tegel TXL muß und kann offen bleiben - aber mit Schallschutz !

In den Internet-Beiträgen von inforadio und MORGENPOST des heutigen Tages wurden eine Reihe von Gründen angeführt, weshalb der Flughafen Tegel rechtlich nicht offen bleiben könne. Diese wären zutreffend, wenn das Luftverkehrsrecht allein in der Gesetzgebungsbefugnis der Bundesrepublik läge. Dies aber ist nicht zutreffend: allein die EU ist beim Luftverkehrsrecht rechtsetzungsbefugt, und die Bundesrepublik nur im Rahmen der dort verankerten Möglichkeiten.

Nach dem zitierten BVG-Urteil von 2006 darf Tegel TXL offenbleiben, so lange die "Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld" noch nicht in Betrieb ist, also der BER mit seiner Südbahn! Die BER-Südbahn darf aber infolge des Verstoßes gegen das ICAO Doc.9184 durch Ausrichtung auf besiedeltes Gebiet nicht in Betrieb genommen werden, denn ICAO-Bestimmungen gelten in der EU als Mindestforderungen - Planungs-Pfusch beim BER, wobei mal alle weitren möglichen oder sicheren Hindernisse hier beiseite gelassen werden sollen.

Und auch der Planfeststellungsbeschluß trägt deshalb rechtlich nicht, da das unsererseits schon 2013 angeführte ICAO Doc.9184 und die dieses als Mindestforderung vorschreibenden EU-Vorschriften schon vor PFB-Beschlußfassung geltendes EU-Recht verkörpern, und auch zum Schallschutz galt bereits vor Verabschiedung des PFBerg im BER-Nahbereich EU-Recht mit höheren Anforderungen als jenen im FBB-"Sprint-3-Schallschutzprogramm"! Wegen Verstößen gegen EU-Recht als übergeordnetem Recht wurden somit alle Rechtsgrundlagen für das BER-Projekt von Anfang an und ohne Weiteres (ex tunc ipso iure) rechtlich nichtig, was eine mögliche Zertifizierung, ab 1.1.2018 Betriebsvoraussetzung, ausschließt!

Damit aber entfallen zumindest diesbezüglich alle Hemmnisse für den Weiterbetrieb von Tegel TXL! Näheres kann hierzu in der Internet-Adresse <http://berlin-brandenburg-21.de> eingesehen werden, und die unsererseits angeführten Rechtsvorschriften wurden mit dem EuGH-Urteil in der Rechtsache C-137/14 Ende 2015 ausdrücklich für Recht erkannt!


Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT